

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	29 (1937)
Heft:	11
Rubrik:	Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begriff und Wirkungen der Gesamtarbeitsverträge werden ebenfalls grundsätzlich im Schweizerischen Obligationenrecht geregelt (Art. 322 und 323). Wenn im Kanton Genf durch Gesetze deren Allgemeinverbindlicherklärung sowie staatlicher Zwang zum Abschluss solcher Gesamtarbeitsverträge statuiert wird, so verletzt dieser Gesetzeserlass und dessen praktische Anwendung sowohl die Bundesverfassung als auch das Bundeszivilrecht (was Borel als Jungliberaler offenbar übersieht, wenn er die dahерigen Versuche der Genfer als verheissungsvolle Anfänge einer neuen Ordnung preist). Es wird darüber noch zu sprechen sein.

E. Sch.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Im Zürcher Tapezierergewerbe ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der bis Ende 1938 Gültigkeit hat. Er sieht eine Lohnerhöhung von 5—6 Rappen pro Stunde vor und enthält Bestimmungen über die Arbeitszeit (48 Stunden bei freiem Samstagnachmittag), das Zulagewesen, die Ferien, die Unfallversicherung und die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

Für das Malergewerbe des Kantons Solothurn ist, ebenfalls mit Gültigkeit bis Ende 1938, ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der den Durchschnittslohn für Maler im ganzen Kanton auf Fr. 1.40, für Handlanger im ganzen Kanton auf Fr. 1.10 festsetzt. Ab 15. September müssen alle Stundenlöhne um 6 Rappen erhöht werden. Die Arbeiter haben nach mehrjährigem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Woche bezahlter Ferien.

Für das Baugewerbe von Aarau und Umgebung konnte zum erstenmal ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, der bis 31. März 1938 läuft. Er regelt die Durchschnittslöhne und bringt eine generelle Lohnerhöhung von 3 bis 5 Rappen pro Stunde.

Der Gipserstreik in Zürich ist durch Vermittlung des Stadtrates nach dreizehnwöchiger Dauer beigelegt worden. Die abgeschlossene Vereinbarung bringt eine Erhöhung der Handlangerlöhne um 3 Rappen, eine Erhöhung der Durchschnittslöhne für Gipser um 3 Rappen auf Fr. 2.24 und eine Erhöhung der Minimallöhne für Gipser um 6 Rappen auf Fr. 2.13. Da die Unternehmer einen Lohnabbau in Aussicht gestellt hatten, können die Arbeiter mit dem erzielten Erfolg zufrieden sein. Eine paritätische Expertenkommission soll die allgemeine Lage des Gipsergewerbes überprüfen. Die abgeschlossene Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31. Mai 1939.

Bekleidungs- und Ausrüstungsindustriearbeiter.

Zur Vermittlung in den bestehenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Masschneiderei und in der Herrenkonfektion ist vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine interkantonale Schiedskommission eingesetzt worden. Den Vorsitz führt Herr Walther, Präsident des zürcherischen Einigungsamtes; Mitglieder sind die Herren Dr. Comment, Mitglied des bernischen Obergerichts, und Dr. Reinacher, Vizepräsident des st. gallischen Einigungsamtes.

In der A.-G. für Herrenkleidung in St. Gallen ist ein Streik ausgebrochen. Seit jeher stand die Firma der vertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen feindselig gegenüber; Mitglieder der Arbeiterkommissionen, die sich für die Arbeiter wehrten, hatten Schikanen und Massregelung zu gewähr-

tigen. Diese Dinge führten nun zum offenen Konflikt. Nach etwa vierzehntägiger Dauer konnte er beigelegt werden; die Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten eine bescheidene Lohnerhöhung.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Für die **M i g r o s a n g e s t e l l t e n** in **S t . G a l l e n** ist ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Danach erhält unterstützungspflichtiges Personal zu den normierten Löhnen besondere Zulagen in der Höhe von 3 bis 6 Franken wöchentlich. Die jährlichen Lohnsteigerungen wurden von Fr. 1.50 wöchentlich auf Fr. 2.— erhöht. Bei ausserordentlicher Beanspruchung des Personals sollen besondere Funktionszulagen gewährt werden.

Für die **K o n s u m a n g e s t e l l t e n** in **R o r s c h a c h** ist ein neuer Vertrag mit verschiedenen Verbesserungen abgeschlossen worden.

In **O l t e n** hat ein erster schweizerischer **K e l l n e r t a g** stattgefunden, der von Angehörigen aller Personalorganisationen besucht war und an welchem auch eine Vertretung des Hoteliervereins teilnahm. In einer Entschliessung wurden Leitsätze für die Sanierung des Kellnerberufes aufgestellt.

Metall- und Uhrenarbeiter.

Seitens der im **S . M . U . V .** organisierten Heizungsmonteure ist das Bemühen um Aufhebung des Lohnabbaues von 8 Prozent und um Erhöhung der Mittagszulagen und der Tageszulagen gestellt worden. Es wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das wie folgt entschieden hat: 1. Der seinerzeitige Lohnabbau von 8 Prozent wird ab 15. November um 6 Prozent aufgehoben, das heißt auf 2 Prozent reduziert. 2. Die Minimallöhne werden ab 15. November um 6 Rappen erhöht. 3. Sämtliche Zulagen für auswärtige Arbeiten sowie Mittagszulagen werden um 6 Prozent erhöht.

In **Z ü r i c h** haben die **D a c h d e c k e r** eine Lohnerhöhung von 6 Rappen pro Stunde, zahlbar ab 30. August 1937, erreicht. Bei den **S p e n g l e r n** erfahren die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne ab 13. September eine Erhöhung von 6 Rappen, die vorgeschriebenen Mindestlöhne eine solche um 5 Rappen. Die **B a u s c h l o s s e r** erhalten ab 1. Oktober eine Lohnerhöhung um 4 Prozent; dabei können Lohnerhöhungen, die seit dem 1. April 1937 eingetreten sind, in Anrechnung gebracht werden. Für Arbeiter, die im Jahre 1936 einen Lohnabbau nicht auf sich nehmen mussten und die einen Stundenlohn von weniger als Fr. 1.70 beziehen, beträgt die Lohnerhöhung 2 Prozent. Für Arbeiter mit einem Stundenlohn von mehr als Fr. 1.70 wird die Lohnerhöhung individuell geregelt.

Buchbesprechung.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1936. Herausgegeben vom Eidgenössischen statistischen Amt, Bern.

Das statistische Jahrbuch der Schweiz enthält auf rund 500 Seiten sozusagen alles, was im schweizerischen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zahlenmäßig erfasst werden kann. Der neu erschienene Band bringt erstmals eine Statistik der Konkurse, Nachlassverträge und Grundstückverwertungen sowie der Güterbeförderung durch Motorlastwagen. Einige Darstellungen sind ergänzt worden, u. a. die Statistik über die Arbeitnehmerorganisationen, die fast alle schweizerischen Verbände mit ihren Mitgliederzahlen aufführt. Auch der unlängst neu eingeführte internationale Teil hat einen weiteren Ausbau erfahren. Das Statistische Jahrbuch ist für jeden, der irgendwelche Probleme der schweizerischen Wirtschaft gründlich behandeln will, unentbehrlich.